

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bösdorf (Ausbaubeitragssatzung);**

**4. Nachtrag**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 22. Oktober 2020 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung) in der Gemeinde Bösdorf, wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

**Vorteilsbemessung**

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 53 %
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
  - a) für Fahrbahnen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen 25 %
  - b) für Rinnen- und Randsteine, Gehwege, Park- und Abstellflächen, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Beleuchtung sowie Entwässerungseinrichtungen 35 %
  - c) für kombinierte Geh- und Radwege 35 %
  - d) für niveaugleiche Mischflächen 35 %
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,

- |    |  |      |
|----|--|------|
| a) | für Fahrbahnen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb der Parkstreifen                | 10 % |
| b) | für Rinnen- und Randsteine, Gehwege, Park- und Abstellflächen, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Beleuchtung sowie Entwässerungseinrichtungen | 30 % |
| c) | für kombinierte Geh- und Radwege   | 30 % |
| d) | für niveaugleiche Mischflächen   | 20 % |
4. bei Fußgängerzonen 40 %
5. bei verkehrsberuhigten Bereichen 53 %
6. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (insbesondere Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1),
  - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen innerhalb des Gemeindegebietes und der Anbindung zu überörtlichen Verkehrswegen dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. und 3. Alternative StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 2),
  - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Alternative StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 3).
- (2) Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Ziff. 1, 2 und 6 I) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend zugeordnet.
  - (3) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
  - (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **Artikel 2**

Diese Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bösdorf, den 05.11.2020

Gemeinde Bösdorf  
Der Bürgermeister

-L.S.-

gez. Engelbert Unterhalt

Veröffentlicht:

Bösdorf, den 06.11.2020

Gemeinde Bösdorf  
Der Bürgermeister

-L.S.-

gez. Engelbert Unterhalt